

## Synopse zur Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 <b>aktuelle Fassung</b>	Abfallgebührensatzung <b>künftige Fassung</b>	Anmerkung
<p><b>Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) vom 28.01.2021</b></p>	<p><b>Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) vom <b>xx.yy.2022</b></b></p>	<p>Titel</p>
<p>Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und</li> <li>▪ des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in Verbindung mit</li> <li>▪ §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405),</li> </ul> <p>jeweils in der gültigen Fassung,</p> <p>am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und</li> <li>▪ des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in Verbindung mit</li> <li>▪ §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405),</li> </ul> <p>jeweils in der gültigen Fassung,</p> <p>am <b>xx.yy.2022</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen</p>
<p><b>§ 1 Erhebung von Abfallgebühren</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Stendal erhebt der Landkreis kostendeckende Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und der Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>	<p><b>§ 1 Erhebung von Abfallgebühren</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Stendal erhebt der Landkreis kostendeckende Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und der Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>	<p>unverändert</p>

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung				
<p><b>§ 2 Grundgebührentatbestände, -maßstäbe und -sätze</b> <b>(1) Grundgebühr</b></p> <p>Für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz (alleinigem oder Haupt- oder Nebenwohnsitz) amtlich gemeldeten Personen sowie der Zahl der dem Grundstück zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß Anlage 4 dieser Satzung bemisst (Bemessungsgrundlage). Die Gebühr beträgt</p> <table border="1" data-bbox="168 563 925 627"> <tr> <td>je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr:</td> <td><b>30,84 EUR.</b></td> </tr> </table> <p>Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen bleibt die 6. und jede weitere haushaltsangehörige Person bei der Bemessung unter der Voraussetzung unberücksichtigt, dass der Gebührenschuldner dies der ALS unter Angabe des jeweiligen Haushalts mit dem Namen aller haushaltsangehörigen Personen in Textform angezeigt hat. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf.</p> <p>Mit der Grundgebühr werden die Aufwendungen für die Altpapiersammlung und -verwertung, Sperrmüllsammlung und -verwertung, Sammlung gefährlicher Abfälle, die Annahme und Verwertung der gegen Gartenabfallkarten angelieferten Gartenabfälle, die Vorhaltung und der Betrieb der Recyclinghöfe und der Abfallannahme- und Umladestation, die Sammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie die Verwaltungskosten des Landkreises Stendal und der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) für die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gedeckt.“</p>	je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr:	<b>30,84 EUR.</b>	<p><b>§ 2 Grundgebührentatbestände, -maßstäbe und -sätze</b> <b>(1) Grundgebühr</b></p> <p>Für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz (alleinigem oder Haupt- oder Nebenwohnsitz) amtlich gemeldeten Personen sowie der Zahl der dem Grundstück zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß Anlage 4 dieser Satzung bemisst (Bemessungsgrundlage). Die Gebühr beträgt</p> <table border="1" data-bbox="967 563 1724 627"> <tr> <td>je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr:</td> <td><b>33,36 EUR.</b></td> </tr> </table> <p>Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen bleibt die 6. und jede weitere haushaltsangehörige Person bei der Bemessung unter der Voraussetzung unberücksichtigt, dass der Gebührenschuldner dies der <b>ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS)</b> unter Angabe des jeweiligen Haushalts mit dem Namen aller haushaltsangehörigen Personen in Textform angezeigt hat. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf.</p> <p>Mit der Grundgebühr werden gedeckt: die Aufwendungen für die Altpapiersammlung und -verwertung, Sperrmüllsammlung und -verwertung, <b>Elektrogerätesammlung und -verwertung,</b> Sammlung <b>und Entsorgung</b> gefährlicher Abfälle, die Annahme und Verwertung der gegen <b>Gartenabfallkarten-Selbstanlieferungskarten</b> angelieferten Gartenabfälle, die Vorhaltung und der Betrieb der Recyclinghöfe und der Abfallannahme- und Umladestation, <b>die Kosten für</b> die Sammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle, <b>für die kein individueller Gebührenschuldner nach dieser Satzung herangezogen werden kann, der Grundaufwand</b></p>	je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr:	<b>33,36 EUR.</b>	<p>Preis Anpassung</p> <p>Redaktionelle Bearbeitung im Satz 3</p> <p>Korrektur des Termins dient der Klarstellung</p>
je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr:	<b>30,84 EUR.</b>					
je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr:	<b>33,36 EUR.</b>					

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																																				
	<p>der Restabfallsammlung, anteilige Kosten für die Durchführung von Modellversuchen sowie Anteile der Verwaltungskosten des Landkreises Stendal und Teile der Verwaltungskosten der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH für die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.</p>	Redaktionelle Bearbeitung im Satz 5																																				
<p><b>(2) Leerungsgebühr Restabfall</b> Für die Leerung der Restabfallbehälter der Größe 60 l – 1.100 l sowie der Unterflurcontainer wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben, die sich nach der Größe des Behälters bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p> <table border="1" data-bbox="165 624 925 818"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>2,07 EUR</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>2,76 EUR</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>4,14 EUR</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>8,28 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>37,95 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="165 850 925 948"> <thead> <tr> <th>Unterflurcontainer in Liter*</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.900</td> <td>65,55 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.100</td> <td>106,95 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Bei den Volumenangaben der Unterflurcontainer in dieser Abfallgebührensatzung handelt es sich jeweils um das Nutzvolumen. Das Nennvolumen beträgt 3.000 bzw. 5.000 Liter.</p>	Behältervolumen in Liter	je Leerung	60	2,07 EUR	80	2,76 EUR	120	4,14 EUR	240	8,28 EUR	1.100	37,95 EUR	Unterflurcontainer in Liter*		1.900	65,55 EUR	3.100	106,95 EUR	<p><b>(2) Leerungsgebühr Restabfall</b> Für die Leerung der Restabfallbehälter der Größe 60 l – 1.100 l sowie der Unterflurcontainer wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben, die sich nach der Größe des Behälters bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p> <table border="1" data-bbox="963 624 1722 818"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>2,16 EUR</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>2,88 EUR</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>4,32 EUR</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>8,64 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>39,60 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="963 850 1722 948"> <thead> <tr> <th>Unterflurcontainer in Liter*</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.900</td> <td>68,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.100</td> <td>111,60 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Bei den Volumenangaben der Unterflurcontainer in dieser Abfallgebührensatzung handelt es sich jeweils um das Nutzvolumen. Das Nennvolumen beträgt 3.000 bzw. 5.000 Liter.</p>	Behältervolumen in Liter	je Leerung	60	2,16 EUR	80	2,88 EUR	120	4,32 EUR	240	8,64 EUR	1.100	39,60 EUR	Unterflurcontainer in Liter*		1.900	68,40 EUR	3.100	111,60 EUR	Preisanpassung
Behältervolumen in Liter	je Leerung																																					
60	2,07 EUR																																					
80	2,76 EUR																																					
120	4,14 EUR																																					
240	8,28 EUR																																					
1.100	37,95 EUR																																					
Unterflurcontainer in Liter*																																						
1.900	65,55 EUR																																					
3.100	106,95 EUR																																					
Behältervolumen in Liter	je Leerung																																					
60	2,16 EUR																																					
80	2,88 EUR																																					
120	4,32 EUR																																					
240	8,64 EUR																																					
1.100	39,60 EUR																																					
Unterflurcontainer in Liter*																																						
1.900	68,40 EUR																																					
3.100	111,60 EUR																																					
<p><b>(3) Leerungsgebühr Restabfallcontainer</b></p>	<p><b>(3) Gebühr Restabfallcontainer</b> 1. Leerungsgebühr Restabfallcontainer</p>																																					

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																																		
<p>Für die Leerung von Restabfall-Containern wird eine Leerungsgebühr Restabfallcontainer erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Betrag je Leerung, der sich nach der Größe des jeweiligen Containers bemisst und einem Betrag je Mg Abfall, der sich nach der darin enthaltenen Abfallmenge bemisst. Je Leerung eines Containers und m<sup>3</sup> Containervolumen sind zu entrichten:</p> <table border="1" data-bbox="168 438 929 534"> <thead> <tr> <th>Behälter</th> <th>je Leerung und m<sup>3</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Container in m<sup>3</sup> &gt;1,1-10</td> <td>15,11 EUR</td> </tr> <tr> <td>Presscontainer in m<sup>3</sup> &gt;10-30</td> <td>9,01 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="168 566 929 598"> <tr> <td>je Mg Abfall sind zu entrichten:</td> <td>138,55 EUR</td> </tr> </table>	Behälter	je Leerung und m <sup>3</sup>	Container in m <sup>3</sup> >1,1-10	15,11 EUR	Presscontainer in m <sup>3</sup> >10-30	9,01 EUR	je Mg Abfall sind zu entrichten:	138,55 EUR	<p>Für die Leerung von <del>Restabfall-Containern</del> Restabfallcontainern wird eine Leerungsgebühr Restabfallcontainer erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Betrag je Leerung, der sich nach der Größe des jeweiligen Containers bemisst und einem Betrag je Mg Abfall, der sich nach der darin enthaltenen Abfallmenge bemisst. Je Leerung eines Containers und m<sup>3</sup> Containervolumen sind zu entrichten:</p> <table border="1" data-bbox="965 470 1727 941"> <thead> <tr> <th>Containertyp</th> <th>Gebühr für Transport [€/Leerung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Absetzcontainer 3 m<sup>3</sup></td><td>51,72</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 5 m<sup>3</sup></td><td>86,20</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 7 m<sup>3</sup></td><td>120,68</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 10 m<sup>3</sup></td><td>99,20</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 12 m<sup>3</sup></td><td>119,04</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 15 m<sup>3</sup></td><td>148,80</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 20 m<sup>3</sup></td><td>198,40</td></tr> <tr><td>Presscontainer 5 m<sup>3</sup></td><td>86,20</td></tr> <tr><td>Presscontainer 10 m<sup>3</sup></td><td>99,20</td></tr> <tr><td>Presscontainer 20 m<sup>3</sup></td><td>198,40</td></tr> <tr><td>Presscontainer 30 m<sup>3</sup></td><td>297,60</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="965 973 1727 1005"> <tr> <td>je Mg Abfall sind zu entrichten:</td> <td>158,65 EUR</td> </tr> </table> <p><b>2. Containermietgebühr</b> Für die Nutzung eines <del>Restabfall-Container</del> Restabfallcontainers wird eine Containermietgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Container bemisst. Sie beträgt je Monat und m<sup>3</sup> Containervolumen:</p>	Containertyp	Gebühr für Transport [€/Leerung]	Absetzcontainer 3 m <sup>3</sup>	51,72	Absetzcontainer 5 m <sup>3</sup>	86,20	Absetzcontainer 7 m <sup>3</sup>	120,68	Abrollcontainer 10 m <sup>3</sup>	99,20	Abrollcontainer 12 m <sup>3</sup>	119,04	Abrollcontainer 15 m <sup>3</sup>	148,80	Abrollcontainer 20 m <sup>3</sup>	198,40	Presscontainer 5 m <sup>3</sup>	86,20	Presscontainer 10 m <sup>3</sup>	99,20	Presscontainer 20 m <sup>3</sup>	198,40	Presscontainer 30 m <sup>3</sup>	297,60	je Mg Abfall sind zu entrichten:	158,65 EUR	<p>redaktionelle Bearbeitung</p> <p>Preisanpassung</p> <p>redaktionelle Bearbeitung</p> <p>Absatz 13 wurde in Absatz 3, aufgrund der inhaltlichen Themen mit aufgenommen</p>
Behälter	je Leerung und m <sup>3</sup>																																			
Container in m <sup>3</sup> >1,1-10	15,11 EUR																																			
Presscontainer in m <sup>3</sup> >10-30	9,01 EUR																																			
je Mg Abfall sind zu entrichten:	138,55 EUR																																			
Containertyp	Gebühr für Transport [€/Leerung]																																			
Absetzcontainer 3 m <sup>3</sup>	51,72																																			
Absetzcontainer 5 m <sup>3</sup>	86,20																																			
Absetzcontainer 7 m <sup>3</sup>	120,68																																			
Abrollcontainer 10 m <sup>3</sup>	99,20																																			
Abrollcontainer 12 m <sup>3</sup>	119,04																																			
Abrollcontainer 15 m <sup>3</sup>	148,80																																			
Abrollcontainer 20 m <sup>3</sup>	198,40																																			
Presscontainer 5 m <sup>3</sup>	86,20																																			
Presscontainer 10 m <sup>3</sup>	99,20																																			
Presscontainer 20 m <sup>3</sup>	198,40																																			
Presscontainer 30 m <sup>3</sup>	297,60																																			
je Mg Abfall sind zu entrichten:	158,65 EUR																																			

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="965 256 1451 347">Containertyp</th> <th data-bbox="1451 256 1733 347">Mietkosten je Behälter und Monat [€/Monat]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td data-bbox="965 347 1451 384">Absetzcontainer 3 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 347 1733 384">6,21</td></tr> <tr><td data-bbox="965 384 1451 421">Absetzcontainer 5 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 384 1733 421">10,35</td></tr> <tr><td data-bbox="965 421 1451 458">Absetzcontainer 7 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 421 1733 458">14,49</td></tr> <tr><td data-bbox="965 458 1451 494">Absetz-/ Abrollcontainer 10 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 458 1733 494">20,70</td></tr> <tr><td data-bbox="965 494 1451 531">Abrollcontainer 12 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 494 1733 531">24,84</td></tr> <tr><td data-bbox="965 531 1451 568">Abrollcontainer 15 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 531 1733 568">31,05</td></tr> <tr><td data-bbox="965 568 1451 604">Abrollcontainer 20 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 568 1733 604">41,40</td></tr> <tr><td data-bbox="965 604 1451 641">Presscontainer 5 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 604 1733 641">65,80</td></tr> <tr><td data-bbox="965 641 1451 678">Presscontainer 10 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 641 1733 678">131,60</td></tr> <tr><td data-bbox="965 678 1451 715">Presscontainer 20 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 678 1733 715">263,20</td></tr> <tr><td data-bbox="965 715 1451 751">Presscontainer 30 m<sup>3</sup></td><td data-bbox="1451 715 1733 751">394,80</td></tr> </tbody> </table>	Containertyp	Mietkosten je Behälter und Monat [€/Monat]	Absetzcontainer 3 m <sup>3</sup>	6,21	Absetzcontainer 5 m <sup>3</sup>	10,35	Absetzcontainer 7 m <sup>3</sup>	14,49	Absetz-/ Abrollcontainer 10 m <sup>3</sup>	20,70	Abrollcontainer 12 m <sup>3</sup>	24,84	Abrollcontainer 15 m <sup>3</sup>	31,05	Abrollcontainer 20 m <sup>3</sup>	41,40	Presscontainer 5 m <sup>3</sup>	65,80	Presscontainer 10 m <sup>3</sup>	131,60	Presscontainer 20 m <sup>3</sup>	263,20	Presscontainer 30 m <sup>3</sup>	394,80	
Containertyp	Mietkosten je Behälter und Monat [€/Monat]																									
Absetzcontainer 3 m <sup>3</sup>	6,21																									
Absetzcontainer 5 m <sup>3</sup>	10,35																									
Absetzcontainer 7 m <sup>3</sup>	14,49																									
Absetz-/ Abrollcontainer 10 m <sup>3</sup>	20,70																									
Abrollcontainer 12 m <sup>3</sup>	24,84																									
Abrollcontainer 15 m <sup>3</sup>	31,05																									
Abrollcontainer 20 m <sup>3</sup>	41,40																									
Presscontainer 5 m <sup>3</sup>	65,80																									
Presscontainer 10 m <sup>3</sup>	131,60																									
Presscontainer 20 m <sup>3</sup>	263,20																									
Presscontainer 30 m <sup>3</sup>	394,80																									
<p data-bbox="163 850 477 879"><b>(4) Gebühr Bioabfall</b></p> <p data-bbox="163 882 577 911"><b>1. Behältergebühr Bioabfall</b></p> <p data-bbox="163 914 938 1034">Für den Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung wird eine Behältergebühr Bioabfall erhoben, die sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Kalenderjahr:</p> <table border="1" data-bbox="163 1034 922 1161"> <thead> <tr> <th data-bbox="174 1038 703 1067">je Bioabfallbehälter in Liter</th> <th data-bbox="703 1038 911 1067">je Kalenderjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td data-bbox="174 1067 703 1096">60</td><td data-bbox="703 1067 911 1096">11,64 EUR</td></tr> <tr><td data-bbox="174 1096 703 1125">120</td><td data-bbox="703 1096 911 1125">23,28 EUR</td></tr> <tr><td data-bbox="174 1125 703 1153">240</td><td data-bbox="703 1125 911 1153">46,56 EUR</td></tr> </tbody> </table>	je Bioabfallbehälter in Liter	je Kalenderjahr	60	11,64 EUR	120	23,28 EUR	240	46,56 EUR	<p data-bbox="960 850 1276 879"><b>(4) Gebühr Bioabfall</b></p> <p data-bbox="960 882 1377 911"><b>1. Vorhaltegebühr Bioabfall</b></p> <p data-bbox="960 914 1738 1034">Für den Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung wird eine Vorhaltegebühr Bioabfall erhoben, die sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Kalenderjahr:</p> <table border="1" data-bbox="960 1034 1729 1161"> <thead> <tr> <th data-bbox="972 1038 1500 1067">je Bioabfallbehälter in Liter</th> <th data-bbox="1500 1038 1709 1067">je Kalenderjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td data-bbox="972 1067 1500 1096">60</td><td data-bbox="1500 1067 1709 1096">11,88 EUR</td></tr> <tr><td data-bbox="972 1096 1500 1125">120</td><td data-bbox="1500 1096 1709 1125">23,76 EUR</td></tr> <tr><td data-bbox="972 1125 1500 1153">240</td><td data-bbox="1500 1125 1709 1153">47,52 EUR</td></tr> </tbody> </table>	je Bioabfallbehälter in Liter	je Kalenderjahr	60	11,88 EUR	120	23,76 EUR	240	47,52 EUR	<p data-bbox="1760 882 2067 938">Präzisierung des Begriffes</p> <p data-bbox="1760 1098 1957 1126">Preisanpassung</p>								
je Bioabfallbehälter in Liter	je Kalenderjahr																									
60	11,64 EUR																									
120	23,28 EUR																									
240	46,56 EUR																									
je Bioabfallbehälter in Liter	je Kalenderjahr																									
60	11,88 EUR																									
120	23,76 EUR																									
240	47,52 EUR																									

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																																
<table border="1"> <tr> <td colspan="2"><b>je Unterflurcontainer in Liter</b></td> </tr> <tr> <td><b>1.900</b></td> <td><b>368,60 EUR</b></td> </tr> </table> <p><b>2. Leerungsgebühr Bioabfall</b></p> <p>Für die Leerung der Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben, die sich nach der Größe der Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>je Bioabfallbehälter in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>0,90 EUR</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>1,80 EUR</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>3,60 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <tr> <td colspan="2"><b>je Unterflurcontainer in Liter</b></td> </tr> <tr> <td><b>1.900</b></td> <td><b>28,50 EUR</b></td> </tr> </table>	<b>je Unterflurcontainer in Liter</b>		<b>1.900</b>	<b>368,60 EUR</b>	je Bioabfallbehälter in Liter	je Leerung	60	0,90 EUR	120	1,80 EUR	240	3,60 EUR	<b>je Unterflurcontainer in Liter</b>		<b>1.900</b>	<b>28,50 EUR</b>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2"><b>je Unterflurcontainer in Liter</b></td> </tr> <tr> <td><b>1.900</b></td> <td><b>376,20 EUR</b></td> </tr> </table> <p><b>2. Leerungsgebühr Bioabfall</b></p> <p>Für die Leerung der Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben, die sich nach der Größe der Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>je Bioabfallbehälter in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>0,92 EUR</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>1,84 EUR</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>3,68 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <tr> <td colspan="2"><b>je Unterflurcontainer in Liter</b></td> </tr> <tr> <td><b>1.900</b></td> <td><b>29,13 EUR</b></td> </tr> </table>	<b>je Unterflurcontainer in Liter</b>		<b>1.900</b>	<b>376,20 EUR</b>	je Bioabfallbehälter in Liter	je Leerung	60	0,92 EUR	120	1,84 EUR	240	3,68 EUR	<b>je Unterflurcontainer in Liter</b>		<b>1.900</b>	<b>29,13 EUR</b>	Preisanpassung
<b>je Unterflurcontainer in Liter</b>																																		
<b>1.900</b>	<b>368,60 EUR</b>																																	
je Bioabfallbehälter in Liter	je Leerung																																	
60	0,90 EUR																																	
120	1,80 EUR																																	
240	3,60 EUR																																	
<b>je Unterflurcontainer in Liter</b>																																		
<b>1.900</b>	<b>28,50 EUR</b>																																	
<b>je Unterflurcontainer in Liter</b>																																		
<b>1.900</b>	<b>376,20 EUR</b>																																	
je Bioabfallbehälter in Liter	je Leerung																																	
60	0,92 EUR																																	
120	1,84 EUR																																	
240	3,68 EUR																																	
<b>je Unterflurcontainer in Liter</b>																																		
<b>1.900</b>	<b>29,13 EUR</b>																																	
<p><b>(5) Behälterwechselgebühr</b></p> <p>Für jeden Behälterwechsel nach Erstgestaltung wird eine Behälterwechselgebühr erhoben, die sich nach Größe und Anzahl des neu gestellten Behälters bemisst. Sie beträgt je Wechsel eines Behälters:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße in Liter</th> <th>je Wechsel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>22,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>37,77 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bis zum 30.09.2021 vorgenommene Behälterwechsel erfolgen (einmalig je Abfallfraktion) gebührenfrei. Wird die Übergangsregelung gemäß § 12 in Anspruch genommen, erfolgt ein Behälterwechsel auch nach dem 30.09.2021 einmalig je Abfallfraktion gebührenfrei.</p>	Behältergröße in Liter	je Wechsel	60, 80, 120, 240	22,20 EUR	1.100	37,77 EUR	<p><b>(5) Behälterwechselgebühr</b></p> <p>Für jeden Behälterwechsel nach Erstgestaltung wird eine Behälterwechselgebühr erhoben, die sich nach Größe und Anzahl des neu gestellten Behälters bemisst. Sie beträgt je Wechsel eines Behälters:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße in Liter</th> <th>je Wechsel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>24,84 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>42,40 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p><del>Bis zum 30.09.2021 vorgenommene Behälterwechsel erfolgen (einmalig je Abfallfraktion) gebührenfrei. Wird die Übergangsregelung gemäß § 12 in Anspruch genommen, erfolgt ein Behälterwechsel auch nach dem 30.09.2021 einmalig je Abfallfraktion gebührenfrei.</del></p>	Behältergröße in Liter	je Wechsel	60, 80, 120, 240	24,84 EUR	1.100	42,40 EUR	Preisanpassung  Streichung, da zeitliche Regelung																				
Behältergröße in Liter	je Wechsel																																	
60, 80, 120, 240	22,20 EUR																																	
1.100	37,77 EUR																																	
Behältergröße in Liter	je Wechsel																																	
60, 80, 120, 240	24,84 EUR																																	
1.100	42,40 EUR																																	

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung				
<p>Der Wechsel in einen größeren Behälter für Altpapier, Pappe, Kartonagen ist gebührenfrei.</p> <p>Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und der damit im Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.</p> <p>Enthält der zu wechselnde Behälter Abfall, fällt zusätzlich eine Leerungsgebühr nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 Nr. 2 an.</p>	<p>Für jeden Behälterwechsel nach Erstgestaltung wird eine Behälterwechselgebühr erhoben, die sich nach Größe und Anzahl des bzw. der neu gestellten Behälter/s bemisst. Als Behälterwechsel gilt auch die Abholung und nachfolgende Neugestellung eines Behälters gleicher Abfallart innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen.</p> <p>Der Wechsel in einen größeren Behälter für Altpapier, Pappe, Kartonagen ist gebührenfrei.</p> <p>Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und der damit im Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.</p> <p>Enthält der zu wechselnde Behälter Abfall, fällt zusätzlich eine Leerungsgebühr nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 Nr. 2 an.</p>	<p>Neuer Absatz, da bisher fehlende Posten</p>				
<p><b>(6) Schließleistungsgebühr</b> Für das Herausholen von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschließlich Auf- und Zuschließen wird eine Schließleistungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen und dem Entsorgungsrhythmus bemisst. Sie beträgt je Jahr und Umhausung:</p>	<p><b>(6) Schließleistungsgebühr</b> Für das Herausholen von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschließlich Auf- und Zuschließen wird eine Schließleistungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen und dem Entsorgungsrhythmus bemisst. Sie beträgt je Jahr und Umhausung:</p> <table border="1" data-bbox="965 1054 1727 1214"> <thead> <tr> <th data-bbox="965 1054 1391 1118">Abfallfraktionen und Leerungsrythmus</th> <th data-bbox="1391 1054 1727 1118">Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="965 1118 1391 1214">nur Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall: wöchentl. Leerungsrythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen</td> <td data-bbox="1391 1118 1727 1214"></td> </tr> </tbody> </table>	Abfallfraktionen und Leerungsrythmus	Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung	nur Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall: wöchentl. Leerungsrythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen		<p>Preisanpassung</p>
Abfallfraktionen und Leerungsrythmus	Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung					
nur Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall: wöchentl. Leerungsrythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen						

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung	2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 88,20 EUR	
nur Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall: wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 80,16 EUR	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 147,07 EUR	
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 133,68 EUR	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 58,80 EUR	
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 53,40 EUR	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 102,84 EUR	
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 93,48 EUR	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall 2 mal pro Woche Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 264,72 EUR	
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall 2 mal pro Woche Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 240,60 EUR	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 205,80 EUR	
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall		



Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 <b>aktuelle Fassung</b>	Abfallgebührensatzung <b>künftige Fassung</b>	Anmerkung																						
<p><b>2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonen <b>2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall</b> <b>187,08 EUR</b></p>																								
<p><b>(7) Restabfallsackgebühr</b> Für die Entsorgung von nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen zusätzlichen Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe des Restabfallsacks bemisst. Sie</p> <table border="1" data-bbox="165 592 925 687"> <thead> <tr> <th>Restabfallsack in Liter</th> <th>Einzelgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>40</td> <td>2,10 EUR</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>4,20 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>beträgt je Restabfallsack:</p>	Restabfallsack in Liter	Einzelgebühr	40	2,10 EUR	80	4,20 EUR	<p><b>(7) Restabfallsackgebühr</b> Für die Entsorgung von nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen zusätzlichen Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe des Restabfallsacks bemisst. Sie</p> <table border="1" data-bbox="972 592 1731 687"> <thead> <tr> <th>Restabfallsack in Liter</th> <th>Einzelgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>40</td> <td>2,15 EUR</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>4,30 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>beträgt je Restabfallsack:</p>	Restabfallsack in Liter	Einzelgebühr	40	2,15 EUR	80	4,30 EUR	Preisanpassung										
Restabfallsack in Liter	Einzelgebühr																							
40	2,10 EUR																							
80	4,20 EUR																							
Restabfallsack in Liter	Einzelgebühr																							
40	2,15 EUR																							
80	4,30 EUR																							
<p><b>(8) Transportgebühr</b> Für den Transport von Behältern vom Aufstellort zum Bereitstellungsart gemäß Abfallentsorgungssatzung und zurück wird bei einem Transportweg von über 10 m eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der Behälter sowie der Länge des Transportwegs bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p> <table border="1" data-bbox="165 938 925 1066"> <thead> <tr> <th colspan="2">&gt; 10 - 20 m Transportweg</th> </tr> <tr> <th>Behälter in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>0,47 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>0,64 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="165 1098 925 1192"> <thead> <tr> <th colspan="2">&gt; 20 - 40 m Transportweg</th> </tr> <tr> <th>Behälter in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>0,78 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	> 10 - 20 m Transportweg		Behälter in Liter	je Leerung	60, 80, 120, 240	0,47 EUR	1.100	0,64 EUR	> 20 - 40 m Transportweg		Behälter in Liter	je Leerung	60, 80, 120, 240	0,78 EUR	<p><b>(8) Transportgebühr</b> <del>Für den Transport von Behältern vom Aufstellort zum Bereitstellungsart gemäß Abfallentsorgungssatzung und zurück wird</del> <b>Werden Behälter nach Einzelfallentscheidung gem. § 24 Abs. 4 der AES vom Standplatz abgeholt,</b> wird bei einem Transportweg von über 10 m eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der Behälter sowie der Länge des Transportwegs bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p> <table border="1" data-bbox="972 1031 1731 1158"> <thead> <tr> <th colspan="2">&gt; 10 - 20 m Transportweg</th> </tr> <tr> <th>Behälter in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>0,51 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>0,71 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	> 10 - 20 m Transportweg		Behälter in Liter	je Leerung	60, 80, 120, 240	0,51 EUR	1.100	0,71 EUR	Klarstellung / Präzisierung  Preisanpassung
> 10 - 20 m Transportweg																								
Behälter in Liter	je Leerung																							
60, 80, 120, 240	0,47 EUR																							
1.100	0,64 EUR																							
> 20 - 40 m Transportweg																								
Behälter in Liter	je Leerung																							
60, 80, 120, 240	0,78 EUR																							
> 10 - 20 m Transportweg																								
Behälter in Liter	je Leerung																							
60, 80, 120, 240	0,51 EUR																							
1.100	0,71 EUR																							

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung												
<table border="1"> <tr> <td>1.100</td> <td>1,27 EUR</td> </tr> </table>	1.100	1,27 EUR	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">&gt; 20 - 40 m Transportweg</td> </tr> <tr> <td>Behälter in Liter</td> <td>je Leerung</td> </tr> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>0,86 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>1,40 EUR</td> </tr> </table>	> 20 - 40 m Transportweg		Behälter in Liter	je Leerung	60, 80, 120, 240	0,86 EUR	1.100	1,40 EUR			
1.100	1,27 EUR													
> 20 - 40 m Transportweg														
Behälter in Liter	je Leerung													
60, 80, 120, 240	0,86 EUR													
1.100	1,40 EUR													
<p><b>(9) Schlossnutzungsgebühr</b> Für die Nutzung verschließbarer Behälter wird eine Schlossnutzungsgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Behälter bemisst. Sie beträgt pro Behälter und Jahr:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>je Behältergröße</th> <th>Gebühr je Kalenderjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln</td> <td>4,28 EUR</td> </tr> <tr> <td>4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln</td> <td>8,32 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	je Behältergröße	Gebühr je Kalenderjahr	2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln	4,28 EUR	4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln	8,32 EUR	<p><b>(9) Schlossnutzungsgebühr</b> Für die Nutzung verschließbarer Behälter wird eine Schlossnutzungsgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Behälter bemisst. Sie beträgt pro Behälter und Jahr:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>je Behältergröße</th> <th>Gebühr je Kalenderjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln</td> <td>4,44 EUR</td> </tr> <tr> <td>4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln</td> <td>8,76 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	je Behältergröße	Gebühr je Kalenderjahr	2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln	4,44 EUR	4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln	8,76 EUR	Preisanpassung
je Behältergröße	Gebühr je Kalenderjahr													
2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln	4,28 EUR													
4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln	8,32 EUR													
je Behältergröße	Gebühr je Kalenderjahr													
2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln	4,44 EUR													
4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln	8,76 EUR													
<p><b>(10) Annahmegebühr</b> Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises wird eine Annahmegebühr erhoben, die sich nach der Art des Abfalls und der Abfallmenge richtet und deren Höhe in den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung festgelegt ist,</p> <p>a) bei Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 1, an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 1,</p> <p>b) bei Anlieferung von Kleinmengen bis 3 m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises: in Anlage 2,</p>	<p><b>(10) Annahmegebühr</b> Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises wird eine Annahmegebühr erhoben, die sich nach der Art des Abfalls und der Abfallmenge richtet und deren Höhe in den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung festgelegt ist,</p> <p>a) bei Anlieferung Annahme von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 1, an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 1,</p>	Verwendung einheitlicher Begriffe, da „Annahmegebühr“												

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																
<p>c) bei Anlieferung von über die Menge von 20 kg je Anlieferung hinausgehenden Mengen an gefährlichen Abfällen von Grundstücken aus anderen Herkunftsbereichen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 3.</p> <p>Pro Haushalt bzw. je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen können zweimal pro Jahr Gartenabfälle gegen Vorlage der Selbstanlieferungskarte der ALS in einer Menge von jeweils bis zu 1 m<sup>3</sup> pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro angefangene 3 haushaltsangehörige Personen gebührenfrei angeliefert werden (dabei zählen haushaltsangehörige Personen, die nach § 2 Absatz 1 S. 3 bei der Bemessung der Grundgebühr unberücksichtigt bleiben, nicht mit). Darüber hinaus gehende Anlieferungen sind gebührenpflichtig nach Satz 1.</p>	<p>b) bei <b>Anlieferung Annahme</b> von Kleinmengen bis 3 m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises: in Anlage 2,</p> <p>c) bei <b>Anlieferung Annahme</b> von über die Menge von 20 kg je Anlieferung hinausgehenden Mengen an gefährlichen Abfällen von Grundstücken aus anderen Herkunftsbereichen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 3.</p> <p>Pro Haushalt bzw. je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen können zweimal pro Jahr Gartenabfälle gegen Vorlage der Selbstanlieferungskarte der ALS in einer Menge von jeweils bis zu 1 m<sup>3</sup> pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro angefangene 3 haushaltsangehörige Personen gebührenfrei angeliefert werden (dabei zählen haushaltsangehörige Personen, die nach § 2 Absatz 1 S. 3 bei der Bemessung der Grundgebühr unberücksichtigt bleiben, nicht mit). Darüber hinaus gehende Anlieferungen sind gebührenpflichtig nach Satz 1.</p>																	
<p><b>(11) Sonderleerungsgebühr</b> Für die Sonderleerung fehlbefüllter Behälter für Bioabfall oder Altpapier und die Sonderleerung von Restabfallbehältern auf Einzelanforderung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Behältergröße bemisst. Sie beträgt je Sonderleerung eines Behälters:</p> <table border="1" data-bbox="163 1086 925 1214"> <thead> <tr> <th>je Behälter in Liter</th> <th>je Sonderleerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>7,07 EUR</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>7,76 EUR</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>9,16 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	je Behälter in Liter	je Sonderleerung	60	7,07 EUR	80	7,76 EUR	120	9,16 EUR	<p><b>(11) Sonderleerungsgebühr</b> Für die Sonderleerung fehlbefüllter Behälter für Bioabfall oder Altpapier und die Sonderleerung von Restabfallbehältern auf Einzelanforderung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Behältergröße bemisst. Sie beträgt je Sonderleerung eines Behälters:</p> <table border="1" data-bbox="963 1086 1724 1214"> <thead> <tr> <th>je Behälter in Liter</th> <th>je Sonderleerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>7,67 EUR</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>8,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>9,85 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	je Behälter in Liter	je Sonderleerung	60	7,67 EUR	80	8,40 EUR	120	9,85 EUR	
je Behälter in Liter	je Sonderleerung																	
60	7,07 EUR																	
80	7,76 EUR																	
120	9,16 EUR																	
je Behälter in Liter	je Sonderleerung																	
60	7,67 EUR																	
80	8,40 EUR																	
120	9,85 EUR																	

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																				
<table border="1"> <tr> <td>240</td> <td>13,35 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>48,33 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Unterflurcontainer in Liter</b></td> </tr> <tr> <td>1.900</td> <td>77,71 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.100</td> <td>119,59 EUR</td> </tr> </table>	240	13,35 EUR	1.100	48,33 EUR	<b>Unterflurcontainer in Liter</b>		1.900	77,71 EUR	3.100	119,59 EUR	<table border="1"> <tr> <td>240</td> <td>14,22 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>51,04 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Unterflurcontainer in Liter</b></td> </tr> <tr> <td>1.900</td> <td>81,84 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.100</td> <td>125,55 EUR</td> </tr> </table>	240	14,22 EUR	1.100	51,04 EUR	<b>Unterflurcontainer in Liter</b>		1.900	81,84 EUR	3.100	125,55 EUR	Preisanpassung
240	13,35 EUR																					
1.100	48,33 EUR																					
<b>Unterflurcontainer in Liter</b>																						
1.900	77,71 EUR																					
3.100	119,59 EUR																					
240	14,22 EUR																					
1.100	51,04 EUR																					
<b>Unterflurcontainer in Liter</b>																						
1.900	81,84 EUR																					
3.100	125,55 EUR																					
<p><b>(12) Express-Gebühr</b> Für die Express-Abfuhr von Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikaltgeräten binnen acht Werktagen gemäß § 21 Absatz 3 S. 2 Abfallentsorgungssatzung wird jeweils eine Expressgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der Expressabfuhr bemisst. Sie beträgt je Express-Abfuhr:</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td><b>je Expressabfuhr</b></td> </tr> <tr> <td>Expressabfuhr Sperrmüll</td> <td>74,27 EUR</td> </tr> <tr> <td>Expressabfuhr Elektroaltgeräte</td> <td>41,86 EUR</td> </tr> </table>		<b>je Expressabfuhr</b>	Expressabfuhr Sperrmüll	74,27 EUR	Expressabfuhr Elektroaltgeräte	41,86 EUR	<p><b>(12) Express-Gebühr</b> Für die Express-Abfuhr von <b>holzartigem Sperrmüll, sonstigem Sperrmüll</b> oder Elektro- und Elektronikaltgeräten binnen acht Werktagen gemäß § <b>2423</b> Absatz 3 S. 2 Abfallentsorgungssatzung wird jeweils eine Expressgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der Expressabfuhr bemisst. Sie beträgt je Express-Abfuhr:</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td><b>je Expressabfuhr</b></td> </tr> <tr> <td>Expressabfuhr <b>holzartigem Sperrmüll</b></td> <td><b>74,93 EUR</b></td> </tr> <tr> <td>Expressabfuhr <b>sonstiger Sperrmüll</b></td> <td><b>74,93 EUR</b></td> </tr> <tr> <td>Expressabfuhr Elektroaltgeräte</td> <td>42,52 EUR</td> </tr> </table>		<b>je Expressabfuhr</b>	Expressabfuhr <b>holzartigem Sperrmüll</b>	<b>74,93 EUR</b>	Expressabfuhr <b>sonstiger Sperrmüll</b>	<b>74,93 EUR</b>	Expressabfuhr Elektroaltgeräte	42,52 EUR	Redaktionelle Änderung  Preisanpassung						
	<b>je Expressabfuhr</b>																					
Expressabfuhr Sperrmüll	74,27 EUR																					
Expressabfuhr Elektroaltgeräte	41,86 EUR																					
	<b>je Expressabfuhr</b>																					
Expressabfuhr <b>holzartigem Sperrmüll</b>	<b>74,93 EUR</b>																					
Expressabfuhr <b>sonstiger Sperrmüll</b>	<b>74,93 EUR</b>																					
Expressabfuhr Elektroaltgeräte	42,52 EUR																					
<p><b>(13) Containermietgebühr</b> Für die Nutzung eines Restabfall-Containers wird eine Containermietgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Container bemisst. Sie beträgt je Monat und m<sup>3</sup> Containervolumen:</p> <table border="1"> <tr> <td><b>Behälter</b></td> <td><b>je Monat und m<sup>3</sup></b></td> </tr> <tr> <td>Container in m<sup>3</sup> &gt;1,1-10</td> <td>2,07 EUR</td> </tr> <tr> <td>Presscontainer in m<sup>3</sup> 10-30</td> <td>13,16 EUR</td> </tr> </table>	<b>Behälter</b>	<b>je Monat und m<sup>3</sup></b>	Container in m <sup>3</sup> >1,1-10	2,07 EUR	Presscontainer in m <sup>3</sup> 10-30	13,16 EUR		In § 2 Absatz 3 enthalten														
<b>Behälter</b>	<b>je Monat und m<sup>3</sup></b>																					
Container in m <sup>3</sup> >1,1-10	2,07 EUR																					
Presscontainer in m <sup>3</sup> 10-30	13,16 EUR																					

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p><b>(14) Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken nach § 11 a AbfG LSA</b> Für die Entsorgung von Abfällen, die auf Grundstücken nach § 11a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert wurden, werden die Annahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.</p>	<p><b>(13) Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken nach § 11 a AbfG LSA</b> Für die Entsorgung von Abfällen, die auf Grundstücken nach § 11a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert wurden, werden die Annahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>(15) Gebühr für Entsorgung verbotswidrig abgelagerte Abfälle von Grundstücken nach § 11 Absatz 3 AbfG LSA</b> Für die Entsorgung von Abfällen, die auf rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt worden sind (§ 11 Absatz 3 AbfG LSA), werden Annahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.</p>	<p><b>(14) Gebühr für Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken nach § 11 Absatz 3 AbfG LSA</b> Für die Entsorgung von Abfällen, die auf rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt worden sind (§ 11 Absatz 3 AbfG LSA), werden Annahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>(16) Gebühr für Mindestinanspruchnahme</b> Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme sind für jedes angeschlossene Grundstück mindestens die Leerungsgebühren Restabfall zu entrichten, die für das Mindestleerungsvolumen von 240 Litern je bei der Grundgebührenbemessung nach § 2 Absatz 1 berücksichtigter Person/je EGW und Jahr anfallen (Leerungsgebühr Restabfall, Leerungsgebühr Restabfallcontainer, bei ausschließlicher Entsorgung über Abfallsäcke: Restabfallsackgebühr).</p>	<p><b>(15) Gebühr für Mindestinanspruchnahme</b> Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme sind für jedes angeschlossene Grundstück mindestens die Leerungsgebühren Restabfall zu entrichten, die für das Mindestleerungsvolumen von 240 Litern je bei der Grundgebührenbemessung nach § 2 Absatz 1 berücksichtigter Person/je EGW und Jahr anfallen (Leerungsgebühr Restabfall, Leerungsgebühr Restabfallcontainer, bei ausschließlicher Entsorgung über Abfallsäcke: Restabfallsackgebühr).</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b> <b>(1)</b></p>	<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b> <b>(1)</b></p>	

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Gebührenschuldner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, daneben die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei Gewerbegrundstücken im Sinne des § 4 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung daneben auch der Nutzer. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelung ermittelt werden kann, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Anschlusses unmittelbarer Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dasselbe gilt, wenn weder der Aufenthalt des Eigentümers noch des dinglich Berechtigten ermittelt werden kann. Nicht ermittelt werden kann die Person oder der Aufenthalt des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten, wenn weder die Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakte, noch eine Erbscheinanfrage beim Nachlassgericht, noch eine Auskunftsanfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt zum Ergebnis geführt haben.</p>	<p>Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Gebührenschuldner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, daneben die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei Gewerbegrundstücken im Sinne des § 4 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung daneben auch der Nutzer. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelung ermittelt werden kann, ist derjenige Gebührenschuldner, <del>der zum Zeitpunkt des Anschlusses unmittelbarer Besitzer</del> <b>im Zeitraum der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung</b> unmittelbarer Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dasselbe gilt, wenn weder der Aufenthalt des Eigentümers noch des dinglich Berechtigten ermittelt werden kann. Nicht ermittelt werden kann die Person oder der Aufenthalt des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten, wenn weder die Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakte, noch eine Erbscheinanfrage beim Nachlassgericht, noch eine Auskunftsanfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt zum Ergebnis geführt haben.</p>	<p>Klarstellung / Präzisierung</p>
<p><b>§ 3 Gebührenschuldner (2)</b> Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer nach Absatz 1 der Gebührenschuldner.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschuldner (2)</b> Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist <del>abweichend von Absatz 1 neben dem Eigentümer</del> <b>auch</b> die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. <del>Im Übrigen ist der Eigentümer nach Absatz 1 der Gebührenschuldner.</del></p>	<p>Änderung bedingt durch Erfahrung beim praktischen Anschluss der Kleingartenanlagen</p>
<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b></p>	<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b></p>	

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p><b>(3)</b> Gebührenschildner für die Restabfallsackgebühr ist der Erwerber, wobei im Falle der Zusendung der Restabfallsäcke zur Erreichung des Mindestleerungsvolumens bei ausschlich durch Restabfallsäcken entsorgten Grundstücken der Gebührenschildner nach Absatz 1 sowie ggf. Absatz 2 als Erwerber gilt.</p>	<p><b>(3)</b> Gebührenschildner für die Restabfallsackgebühr ist der Erwerber, wobei im Falle der Zusendung der Restabfallsäcke zur Erreichung des Mindestleerungsvolumens bei <del>ausschlich durch Restabfallsäcken entsorgten Grundstücken</del> ausschließlicher Restabfallsacknutzung der Gebührenschildner nach Absatz 1 sowie ggf. Absatz 2 als Erwerber gilt.</p>	eindeutigere Formulierung
<p><b>§ 3 Gebührenschildner</b> <b>(4)</b> Gebührenschildner für die Annahmegebühr bei Anlieferungen ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Anlieferung erfolgt.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschildner</b> <b>(4)</b> Gebührenschildner für die Annahmegebühr bei Anlieferungen ist <del>derjenige, auf dessen Veranlassung die Anlieferung erfolgt an der</del> Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 2 Abs. 10 AGS sind die Anlieferer sowie der Abfallerzeuger und der Abfallbesitzer.</p>	Eindeutigere Formulierung
<p><b>§ 3 Gebührenschildner</b> <b>(5)</b> Gebührenschildner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf anderen Grundstücken im Sinne des § 11 a AbfG LSA verbortwidrig abgelagert wurden, ist der Grundstückeigentümer bzw. bei Straßen der Träger der Straßenbaulast.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschildner</b> <b>(5)</b> Gebührenschildner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf anderen Grundstücken im Sinne des § 11 a AbfG LSA <del>verbortwidrig</del> abgelagert wurden, ist der Grundstückeigentümer bzw. bei Straßen der Träger der Straßenbaulast, <del>der die Abfälle nach § 25 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung überlassen hat unter der Beachtung des § 11 Abs. 1 AbfG LSA.</del></p>	Redaktionelle Änderung  Klarstellung
<p><b>§ 3 Gebührenschildner</b> <b>(6)</b></p>	<p><b>§ 3 Gebührenschildner</b> <b>(6)</b></p>	unverändert

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
Gebührenschildner für die Expressabfuhr ist derjenige, der die Expressabfuhr beantragt.	Gebührenschildner für die Expressabfuhr ist derjenige, der die Expressabfuhr beantragt.	
<p><b>§ 3 Gebührenschildner (7)</b> Gebührenschildner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden (§ 11 Abs. 3 AbfG LSA), ist der Grundstückseigentümer.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschildner (7)</b> Gebührenschildner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, <b>in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA</b> ist der Grundstückseigentümer.</p>	Konkretisierung
<p><b>§ 3 Gebührenschildner (8)</b> Gebührenschildner der Leerungsgebühren bei Veranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung ist der Veranstalter.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschildner (8)</b> Gebührenschildner der Leerungsgebühren bei Veranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung ist der Veranstalter.</p>	unverändert
<p><b>§ 3 Gebührenschildner (9)</b> Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 3 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschildner (9)</b> Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 3 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen.</p>	unverändert
<p><b>§ 3 Gebührenschildner</b></p>	<p><b>§ 3 Gebührenschildner</b></p>	



Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p><b>(10)</b> Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>(10)</b> Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinn des § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p><b>§ 4 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht (1)</b> Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und Behältergebühr Bioabfall beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung (durch Gestellung eines Behälters) bzw. an die Bioabfallentsorgung (durch Gestellung eines Bioabfallbehälters) folgenden Monats. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung (durch Abholung aller Behälter) endet, für die Behältergebühr Bioabfall mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung (durch Abholung der Biobehälter) endet. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.</p>	<p><b>§ 4 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht (1)</b> Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und Behältergebühr Vorhaltegebühr Bioabfall beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung (durch Gestellung eines Behälters) bzw. an die Bioabfallentsorgung (durch Gestellung eines Bioabfallbehälters) folgenden Monats. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung (durch Abholung aller Behälter) endet, für die Behältergebühr Vorhaltegebühr Bioabfall mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung (durch Abholung der Biobehälter) endet. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p><b>§ 4 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht (2)</b> Die Gebühren werden jeweils nach den dem Landkreis vorliegenden Benutzungsdaten festgesetzt. Änderungen, die bis zum Stichtag 15.01. des Folgejahres bekannt werden, werden von Amts wegen im Jahresgebührenbescheid berücksichtigt.</p>	<p><b>§ 4 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht (2)</b> Die Gebühren werden jeweils nach den dem Landkreis vorliegenden Benutzungsdaten festgesetzt. Änderungen, die bis zum Stichtag 15.01. des Folgejahres bekannt werden, werden von Amts wegen im Jahresgebührenbescheid berücksichtigt.</p>	<p>unverändert</p>

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (1)</b> Die Grundgebühren, die Behältergebühr Bioabfall, die Schließleistungsgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Containermietgebühr entstehen jeweils mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres (01.01. bis 31.12. eines Jahres), bei vorzeitigem Enden des Anschlusses des Grundstücks an die Abfallentsorgung mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss endet.</p>	<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (1)</b> Die Grundgebühren, die <b>Behältergebühr Vorhaltegebühr Bioabfall</b>, die Schließleistungsgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Containermietgebühr entstehen jeweils mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres (01.01. bis 31.12. eines Jahres), bei vorzeitigem Enden des Anschlusses des Grundstücks an die Abfallentsorgung mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss endet.</p>	Klarstellung
<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (2)</b> Die Leerungsgebühr Restabfall, die Leerungsgebühr Restabfallcontainer, die Leerungsgebühr Bioabfall, die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und Expressgebühr entstehen jeweils mit Erbringung der abgegoltenen Leistung (mit der Leerung, dem Behälterwechsel, dem Behältertransport, der Sonderleerung und der Expressabfuhr).</p>	<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (2)</b> Die Leerungsgebühr Restabfall, die Leerungsgebühr Restabfallcontainer, die Leerungsgebühr Bioabfall, die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und Expressgebühr entstehen jeweils mit Erbringung der abgegoltenen Leistung (mit der Leerung, dem Behälterwechsel, dem Behältertransport, der Sonderleerung und der Expressabfuhr).</p>	unverändert
<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (3)</b> Die Annahmegerühr entsteht mit der Annahme des angelieferten Abfalls.</p>	<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (3)</b> Die Annahmegerühr entsteht mit der Annahme des angelieferten Abfalls.</p>	unverändert
<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (4)</b> Die Restabfallsackgebühr entsteht mit Erhalt des Restabfallsacks.</p>	<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (4)</b> Die Restabfallsackgebühr entsteht mit Erhalt des Restabfallsacks.</p>	unverändert

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (5)</b> Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absatz 14 entsteht mit Überlassung der Abfälle.</p>	<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (5)</b> Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absatz 13 entsteht mit Überlassung der Abfälle.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (6)</b> Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter oder durch Naturereignisse abgesetzte Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 15 entsteht mit Einsammlung der Abfälle.</p>	<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren (6)</b> Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter oder durch Naturereignisse abgesetzte Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 14 entsteht mit Einsammlung der Abfälle.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (1)</b> Für die in § 5 Absatz 1 genannten Gebühren sowie alle Leerungsgebühren erhält der Gebührenschuldner nach Abschluss des Jahres jeweils einen Jahresgebührenbescheid. Hierzu ermittelt die ALS gemäß § 10 KAG-LSA und dieser Abfallgebührensatzung die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr, fertigt die Gebührenbescheide, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen. Die im Jahresbescheid festgesetzten Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig (die Berücksichtigung von Vorauszahlungen/Guthaben ist in § 7 geregelt).</p>	<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (1)</b> Für die in § 5 Absatz 1 genannten Gebühren sowie alle Leerungsgebühren erhält der Gebührenschuldner nach Abschluss des Jahres jeweils einen Jahresgebührenbescheid. Hierzu ermittelt die ALS gemäß § 10 KAG-LSA und dieser Abfallgebührensatzung die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr, fertigt die Gebührenbescheide, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen. Die im Jahresbescheid festgesetzten Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig (die Berücksichtigung von Vorauszahlungen/Guthaben ist in § 7 geregelt).</p>	unverändert
<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (2)</b></p>	<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (2)</b></p>	

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Jahresbescheid Guthaben, werden diese auf die jeweils folgende Voraus- bzw. Abschlagszahlung nach § 7 angerechnet. Darüberhinausgehende Guthaben werden erstattet.	Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Jahresbescheid Guthaben, werden diese auf die jeweils folgende Voraus- bzw. Abschlagszahlung nach § 7 angerechnet. Darüberhinausgehende Guthaben werden erstattet.	unverändert
<b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (3)</b> Abweichend von der Regelung in Absatz 2 ergeht wegen der grundlegenden Umstellung des Gebühren- und Veranlagungsmodells im ersten Quartal 2021 eine Endabrechnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr 2020.	<b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (3)</b> <del>Abweichend von der Regelung in Absatz 2 ergeht wegen der grundlegenden Umstellung des Gebühren- und Veranlagungsmodells im ersten Quartal 2021 eine Endabrechnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr 2020.</del>	Entfällt, da nur das Jahr 2020 betreffend
<b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (4)</b> Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühren während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Zahlung von Amts wegen mit dem Jahresgebührenbescheid, auf Antrag beim Landkreis oder der ALS bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.	<b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (3)</b> Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühren während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Zahlung von Amts wegen mit dem Jahresgebührenbescheid, auf Antrag beim Landkreis oder der ALS bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.	Redaktionelle Änderung
<b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (5)</b> Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt.	<b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (4)</b> Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt.	Redaktionelle Änderung

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (6)</b> Die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und die Expressgebühr werden unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.</p>	<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (5)</b> Die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und die Expressgebühr werden unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (7)</b> Die Restabfallsackgebühr ist beim Erwerb der Säcke fällig.</p>	<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (6)</b> Die Restabfallsackgebühr ist beim Erwerb der Säcke fällig.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (8)</b> Die Annahmegebühr ist mit Anlieferung fällig und vor Ort bar oder per EC-Karte zu leisten. Bei registrierten Anlieferern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt dies nur bei Anlieferungen bis zu einem Gebührenbetrag in Höhe von 10,00 €. Geht der Betrag darüber hinaus, ergeht ein Bescheid gegenüber dem registrierten Anlieferer. Die Gebühr ist zwei Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.</p>	<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (7)</b> Die Annahmegebühr ist mit Anlieferung fällig und vor Ort bar oder per EC-Karte zu leisten. Bei registrierten Anlieferern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt dies nur bei Anlieferungen bis zu einem Gebührenbetrag in Höhe von 10,00 €. Geht der Betrag darüber hinaus, ergeht ein Bescheid gegenüber dem registrierten Anlieferer. Die Gebühr ist zwei Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (9)</b> Die Gebühren für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absätze 14 und 15 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig</p>	<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (8)</b> Die Gebühren für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absätze 1413 und 1514 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig</p>	Redaktionelle Änderung Folgeänderung

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (10)</b> Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung berühren die Gebührenpflicht nicht.</p>	<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (9)</b> Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung berühren die Gebührenpflicht nicht.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (11)</b> Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	<p><b>§ 6 Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (10)</b> Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (1)</b> Zu Beginn eines jeden Jahres ergehen Voraus- bzw. Abschlagszahlungsbescheide für die folgenden Gebühren, die wie nachfolgend beschrieben festgelegt werden (§ 6 Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundgebühren: anhand der zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu den EGW,</li> <li>2. Behältergebühr Bioabfall: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Bioabfallbehälter, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter,</li> <li>3. Leerungsgebühr Restabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Da-</li> </ol>	<p><b>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (1)</b> Zu Beginn eines jeden Jahres ergehen Voraus- bzw. Abschlagszahlungsbescheide i. S. v. § 5 Abs. 4 S. 3 KAG“ für die folgenden Gebühren, die wie nachfolgend beschrieben festgelegt werden (§ 6 Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundgebühren: anhand der zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu den EGW,</li> <li>2. <del>Behältergebühr</del> Vorhaltegebühr Bioabfall: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Bioabfallbehälter, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter,</li> <li>3. Leerungsgebühr Restabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestleerungsgebühren, die sich nach den</li> </ol>	Klarstellung

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>ten zu EGW für das laufende Jahr ermitteln; bei ausschließlicher Entsorgung des Grundstücks über Restabfallsäcke gilt das entsprechend für die Restabfallsackgebühr,</p> <p>4. Leerungsgebühr Restabfallcontainer: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestentleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr ermitteln,</p> <p>5. Leerungsgebühr Bioabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, bei Erstanmeldung in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des/der gestellten Behälter(s).</p> <p>6. Containermietgebühr: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Restabfallcontainer, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter,</p>	<p>zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr <b>ermitteln-ergeben</b>; bei ausschließlicher Entsorgung des Grundstücks über Restabfallsäcke gilt das entsprechend für die Restabfallsackgebühr,</p> <p>4. Leerungsgebühr Restabfallcontainer: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestentleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr <b>ermitteln-ergeben</b>,</p> <p>5. Leerungsgebühr Bioabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, bei Erstanmeldung in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des/der gestellten Behälter(s).</p> <p>6. Containermietgebühr: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Restabfallcontainer, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter.</p>	<p>„ergeben“ ist der korrekte Terminus zur Abschlagszahlung</p> <p>„ergeben“ ist der korrekte Terminus zur Abschlagszahlung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (2)</b> Die Voraus- bzw. Abschlagszahlung wird ab einem Betrag von 20,00 € (gerechnet abzüglich Guthaben aus dem Jahresbescheid) je zur Hälfte in zwei Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, bei einem unter 20,00 € liegenden Betrag in einer Rate am 01. April eines jeden Jahres.</p>	<p><b>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (2)</b> Die <del>Voraus- bzw.</del> Abschlagszahlung wird ab einem Betrag von <b>20,00</b> € (gerechnet abzüglich Guthaben aus dem Jahresbescheid) je zur Hälfte in zwei Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, bei einem unter <b>20,00</b> € liegenden Betrag in einer Rate am 01. April eines jeden Jahres.</p> <p><b>Zusätzlich kann auf Antrag gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschlagszahlung ab einem Jahresbetrag von 40,00</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p><b>Preisanpassung</b></p>

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	Euro je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages in 4 Raten am 1. April, 1. Juni, 1. August und 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.	Erhöhung der Anzahl der Abschlagszahlungsmöglichkeiten
<p><b>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (3)</b> Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen (anteilig für die verbleibenden Monate) unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht ebenfalls in einem Voraus- und Abschlagszahlungs-Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.</p>	<p><b>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (3)</b> Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen (anteilig für die verbleibenden Monate) unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht ebenfalls in einem Voraus-Abschlagszahlungs-Bescheid Abschlagszahlungsbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (4)</b> Abweichend von den vorstehenden Regelungen ergeht wegen der grundlegenden Umstellung des Gebühren- und Veranlagungsmodells im zweiten Quartal 2021 ein Erst-(Vorauszahlungs- bzw. Abschlags-)bescheid für das Kalenderjahr 2021, welcher die Voraus- bzw. Abschlagszahlung für die Grundgebühr, die Mindestleerungsgebühren Restabfall, die Behältergebühr Bioabfall und die Leerungsgebühren Bioabfall in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des gestellten Behälters sowie die Containermiete enthält. Die erste Rate der Abschlagszahlung ist 28 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungs- bzw. Abschlagsbescheid fällig.</p>	<p><del><b>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (4)</b> Abweichend von den vorstehenden Regelungen ergeht wegen der grundlegenden Umstellung des Gebühren- und Veranlagungsmodells im zweiten Quartal 2021 ein Erst-(Vorauszahlungs- bzw. Abschlags-)bescheid für das Kalenderjahr 2021, welcher die Voraus- bzw. Abschlagszahlung für die Grundgebühr, die Mindestleerungsgebühren Restabfall, die Behältergebühr Bioabfall und die Leerungsgebühren Bioabfall in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des gestellten Behälters sowie die Containermiete enthält. Die erste Rate der Abschlagszahlung ist 28 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungs- bzw. Abschlagsbescheid fällig.</del></p>	Entfällt, diente lediglich der Übergangsregelung



Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p><b>§ 8 Anzeige- und Auskunftsverpflichtungen (1)</b> Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle Änderungen von Umständen, die für die Gebührenberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Anzahl der gemeldeten Personen, Änderungen bezogen auf Mehrpersonenhaushalte nach § 2 Absatz 1 S. 3, Umstände, die für die Anzahl der Einwohnergleichwerte maßgeblich sind, wie Anzahl der Gewerbe, ihrer Beschäftigten, Anzahl der Betten/Plätze und öffentlichen Einrichtungen etc., Wechsel des Gebührenschuldners), innerhalb eines Monats ab Kenntnis dem Landkreis oder der ALS schriftlich mitzuteilen und geeignete Nachweise hierüber zu erbringen. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel und Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 8 Anzeige- und Auskunftsverpflichtungen (1)</b> Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle Änderungen von Umständen, die für die Gebührenberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Anzahl der gemeldeten Personen, Änderungen bezogen auf Mehrpersonenhaushalte nach § 2 Absatz 1 S. 3, Umstände, die für die Anzahl der Einwohnergleichwerte maßgeblich sind, wie Anzahl der Gewerbe, ihrer Beschäftigten, Anzahl der Betten/Plätze und öffentlichen Einrichtungen etc., Wechsel des Gebührenschuldners), innerhalb eines Monats ab Kenntnis dem Landkreis oder der ALS schriftlich mitzuteilen und geeignete Nachweise hierüber zu erbringen. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel und Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners anzuzeigen.</p>	Unverändert
<p><b>§ 8 Anzeige- und Auskunftsverpflichtungen (2)</b> Der Landkreis ist berechtigt, die notwendigen Meldedaten zur Berechnung der Abfallgebühr bei den Einwohnermeldeämtern sowie weiteren Behörden einzuholen. Änderungen, die für die Gebührenfestsetzung maßgeblich sind, werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat gebührenrelevant.</p>	<p><b>§ 8 Anzeige- und Auskunftsverpflichtungen (2)</b> Der Landkreis ist berechtigt, die notwendigen Meldedaten zur Berechnung der Abfallgebühr bei den Einwohnermeldeämtern sowie weiteren Behörden einzuholen. Änderungen, die für die Gebührenfestsetzung maßgeblich sind, werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat gebührenrelevant.</p>	Unverändert
<p><b>§ 8 Anzeige- und Auskunftsverpflichtungen (3)</b> Soweit der Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis glaubhaft macht, dass die Melderegisterangaben nicht den Tatsachen entsprechen (z. B. wegen Verzögerungen im Eintragungsprozess</p>	<p><b>§ 8 Anzeige- und Auskunftsverpflichtungen (3)</b> Soweit der Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis glaubhaft macht, dass die Melderegisterangaben nicht den Tatsachen entsprechen (z. B. wegen Verzögerungen im Eintragungsprozess</p>	Unverändert

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
oder noch nicht erfolgter Abmeldung von Vorbewohnern), legt der Landkreis der Veranlagung die tatsächliche Zahl zugrunde.	oder noch nicht erfolgter Abmeldung von Vorbewohnern), legt der Landkreis der Veranlagung die tatsächliche Zahl zugrunde.	
<p><b>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten (1)</b> Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung der Gebühren nach Maßgabe des KAG-LSA ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Namen und Adressen, deren Anzeigen und Auskünfte sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.</p>	<p><b>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten (1)</b> Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung der Gebühren nach Maßgabe des KAG-LSA ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Namen und Adressen, deren Anzeigen und Auskünfte sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.</p>	Unverändert
<p><b>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten (2)</b> Bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten finden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutz-Grundverordnungsausfüllungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) Anwendung.</p>	<p><b>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten (2)</b> Bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten finden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutz-Grundverordnungsausfüllungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) Anwendung.</p>	Unverändert
<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1)</b> Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Abgabepflichtigen gegenüber dem Landkreis und/oder der ALS über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von</p>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1)</b> Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Abgabepflichtigen gegenüber dem Landkreis und/oder der ALS über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von</p>	Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 KAG LSA stellt ausschließlich auf ein leichtfertiges Vorgehen ab, daher Streichung

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
Abgaben erheblich sind, vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis und/oder die ALS, über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertig Abgabenverkürzung).	Abgaben erheblich sind, <del>vorsätzlich oder</del> leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis und/oder die ALS, über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertig Abgabenverkürzung).	
<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten (2)</b> Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer <del>vorsätzlich oder</del> leichtfertig unrichtige oder unvollständige leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder entgegen dieser Satzung die verlangten Anzeigen und Auskünfte nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten (2)</b> Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer <del>vorsätzlich oder</del> leichtfertig unrichtige oder unvollständige leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder entgegen dieser Satzung die verlangten Anzeigen und Auskünfte nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p>	Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 KAG LSA stellt ausschließlich auf ein leichtfertiges Vorgehen ab, daher Streichung
<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten (3)</b> Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.</p>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten (3)</b> Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.</p>	Unverändert
<p><b>§ 11 Billigkeitsmaßnahmen</b></p>	<p><b>§ 11 Billigkeitsmaßnahmen</b></p>	Unverändert

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p>Entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	
<p><b>§ 12 Übergangsregelung</b> Bis zum 31.12.2021 haften Mieter/Pächter auf Wohngrundstücken im Sinne des § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 4 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung neben den in § 3 Absatz 1 genannten Gebührenschuldern für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr (Grundgebühr sowie Leerungsgebühr Restabfall/Restabfallcontainer, Behälterwechselgebühr, Transportgebühr, Schlossnutzungsgebühr, Sonderleerungsgebühr, jeweils für die von diesen genutzten Behälter). Für Grundstücke, die 2020 noch über die Mieter/Pächter veranlagt wurden, wird der Landkreis diese Gebühren auf Antrag des Grundstückseigentümers bis längstens 31.12.2021 weiterhin gegenüber den Mietern/Pächtern festsetzen. Der Antrag ist bis zum 31.03.2021 zu stellen. Wird die Übergangsregelung in Anspruch genommen, wird die Umstellung des Behälterbestands zum Zeitpunkt des Übergangs von der Mieter- zur Eigentümerveranlagung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 einmalig auch nach dem 30.09.2021, spätestens jedoch bis zum 30.09.2022, behälterwechselgebührenfrei durchgeführt.</p>	<p><del>§ 12 Übergangsregelung</del> <del>Bis zum 31.12.2021 haften Mieter/Pächter auf Wohngrundstücken im Sinne des § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 4 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung neben den in § 3 Absatz 1 genannten Gebührenschuldern für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr (Grundgebühr sowie Leerungsgebühr Restabfall/Restabfallcontainer, Behälterwechselgebühr, Transportgebühr, Schlossnutzungsgebühr, Sonderleerungsgebühr, jeweils für die von diesen genutzten Behälter). Für Grundstücke, die 2020 noch über die Mieter/Pächter veranlagt wurden, wird der Landkreis diese Gebühren auf Antrag des Grundstückseigentümers bis längstens 31.12.2021 weiterhin gegenüber den Mietern/Pächtern festsetzen. Der Antrag ist bis zum 31.03.2021 zu stellen. Wird die Übergangsregelung in Anspruch genommen, wird die Umstellung des Behälterbestands zum Zeitpunkt des Übergangs von der Mieter- zur Eigentümerveranlagung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 einmalig auch nach dem 30.09.2021, spätestens jedoch bis zum 30.09.2022, behälterwechselgebührenfrei durchgeführt.</del></p>	<p>Entfällt</p>

Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	<p><b>§ 12 Gleichbehandlungsgrundsatz</b> Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form jeweils mit ein.</p>	Verankerung der sprachlichen Gleichstellung im Satzungstext
<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 10.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 49 vom 27.12.2020, außer Kraft.  Hansestadt Stendal, den 28.01.2021</p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 4 vom 07.02.2021, außer Kraft.  Hansestadt Stendal, den xx.yy.2022</p>	Aktualisierung